

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)

Vom 1. Dezember 2009 (Stand 17. November 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 41 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes (BüRG) vom 29. April 1992 ¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen

§ 1 *Zuständigkeiten*

¹ Das Zivilstandsamt ist zuständig:

- a) Für die Feststellung des Erwerbs und des Verlustes des Bürgerrechts kraft Bundesrechts;
- b) für die Zustellung der in den §§ 7 und 9 BüRG vorgesehenen Mitteilung an die Baslerbürgerinnen und -bürger, die ein anderes Bürgerrecht erworben haben;
- c) für die Feststellung des Verlustes des bisherigen Bürgerrechts nach den §§ 7 und 9 BüRG rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erwerbs des anderen Bürgerrechts, wenn nicht innert Frist die Beibehaltungserklärung und der Nachweis über die erfolgte Zahlung der Beibehaltungsgebühr eingegangen sind;
- d) für die Mitteilung des Erwerbs oder des Verlustes von Gesetzes wegen an die Bürgergemeinde, das Einwohneramt und die ausserkantonalen Zivilstandsbehörden.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist zuständig, bei strittigem Bürgerrecht und bei Erteilung des Bürgerrechts an ein Findelkind auf Antrag des Zivilstandsamtes dem Regierungsrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

2. Abschnitt: Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

I. Zuständigkeiten des Migrationsamts

§ 2 *a) Im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung*

¹ In die Zuständigkeit des Migrationsamts fallen im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung folgende Aufgaben:

- a) Es nimmt Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern entgegen, stellt fest, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, klärt die Integration ab, fasst diese Ermittlungsergebnisse zuhanden der Bürgergemeinde und des Justiz- und Sicherheitsdepartements zusammen und holt die kommunale sowie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein;
- b) es lässt durch das Einwohner- und Zivilstandsamt die Personalien und den Familienbestand der Bewerberinnen und Bewerber überprüfen;
- c) es leitet die behandelten Gesuche über das antragstellende Justiz- und Sicherheitsdepartement an den Regierungsrat weiter.

¹⁾ SG [121.100](#).

§ 3 *b) Im Verfahren der erleichterten Einbürgerung*

¹ In die Zuständigkeit des Migrationsamts fallen im Verfahren der erleichterten Einbürgerung folgende Aufgaben:

- a) Es bearbeitet die Gesuche im Auftrag der Bundesbehörden;
- b) es holt bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung im Kanton die Stellungnahme der Bürgergemeinde ein.

§ 4 *c) Im Verfahren der Wiedereinbürgerung und Wiederaufnahme*

¹ In die Zuständigkeit des Migrationsamts fallen im Verfahren der Wiedereinbürgerung nach Bundesrecht folgende Aufgaben:

- a) Es holt einen Bericht des Zivilstandsamtes darüber ein, ob die formellen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung erfüllt sind;
- b) es prüft die Lebensumstände und den Leumund;
- c) es holt die Stellungnahme der betroffenen baselstädtischen Bürgergemeinde ein;
- d) es fasst die kantonale Stellungnahme unter Berücksichtigung der Vernehmlassung der Bürgergemeinde und leitet sie über das Justiz- und Sicherheitsdepartement an die Bundesbehörden weiter, bei Gesuchen von im Kanton wohnhaften Bewerberinnen und Bewerbern um Wiedereinbürgerung im Kanton zusammen mit dem Antrag des Departements.

² Im Verfahren um Wiederaufnahme nach kantonalem Recht leitet es die behandelten Gesuche, zusammen mit dem Beschluss der Bürgergemeinde, über das antragstellende Justiz- und Sicherheitsdepartement an den Regierungsrat weiter.

§ 5 *d) Im Verfahren der Entlassung*

¹ In die Zuständigkeit des Migrationsamts fallen im Verfahren der Entlassung folgende Aufgaben:

- a) Es nimmt die Gesuche entgegen und prüft aufgrund der eingereichten Unterlagen, ob die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzen bzw. ob die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht nach Bundesrecht erfüllt sind;
- b) es holt einen Bericht des Zivilstandsamtes über den Personenstand und den Familienbestand ein;
- c) es holt die Stellungnahme der Bürgergemeinde ein;
- d) es leitet die behandelten Gesuche zusammen mit der Stellungnahme der Bürgergemeinde über das antragstellende Justiz- und Sicherheitsdepartement an den Regierungsrat weiter;
- e) es gibt dem Zivilstandsamt und der Bürgergemeinde Kenntnis davon, wenn die Entlassung aus dem Baslerbürgerrecht zusammen mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht durch Zustellung der Entlassungsurkunde wirksam geworden ist;
- f) es führt das Entlassungsregister.

§ 6 *e) Im Verfahren der Nichtigklärung*

¹ Im Verfahren der Nichtigklärung erstattet das Migrationsamt nach Einholung einer Stellungnahme der Bürgergemeinde über das antragstellende Justiz- und Sicherheitsdepartement dem Regierungsrat Bericht, sobald die Voraussetzungen im Sinne von Art. 41 Abs. 2 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes bzw. von § 37 Abs. 1 BÜRG vorliegen.

§ 7 *f) In allen Fällen*

¹ In die Zuständigkeit des Migrationsamts fallen in allen Fällen die folgenden Aufgaben:

- a) Es teilt die Beschlüsse des Grossen Rates bzw. des Regierungsrates den Betroffenen, dem Zivilstandsamt, dem Einwohneramt und der Bürgergemeinde mit;

- b) es veranlasst die Veröffentlichung der Beschlüsse des Grossen Rates bzw. des Regierungsrates im Kantonsblatt;
- c) es teilt Entscheide der Bundesbehörden dem Zivilstandsamt und der Bürgergemeinde sowie, bei Wohnsitz der Betroffenen im Kanton, dem Einwohneramt mit.

² Das Migrationsamt fertigt den Bürgerbrief aus. Dieser wird den Eingebürgerten durch die Behörden der Bürgergemeinde ausgehändigt.

II. Zuständigkeit der Bürgergemeinde

§ 8

¹ In die Zuständigkeit der Bürgergemeinde fallen die folgenden Aufgaben:

- a) Bei der ordentlichen Einbürgerung:
 - nimmt sie die Gesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern entgegen und prüft, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind;
 - prüft sie bei Gesuchen von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, ob die Voraussetzungen nach § 13 BÜRGE erfüllt sind;
 - fasst sie Beschluss über die Aufnahme von schweizerischen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ins Gemeindebürgerrecht (unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts) und leitet die behandelten Geschäfte – ausser bei Einbürgerungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits ein baselstädtisches Gemeindebürgerrecht besitzen – an das Migrationsamt weiter.
- b) Bei der Wiedereinbürgerung, der erleichterten Einbürgerung und bei Entlassungen nimmt sie Stellung zu den Gesuchen.
- c) Sie händigt den Bürgerbrief aus.

III. Zuständigkeit des Zivilstandsamtes

§ 9

¹ Das Zivilstandsamt teilt die Einbürgerungen, Entlassungen und Nichtigerklärungen den zuständigen ausserkantonalen Zivilstandsbehörden mit.

IV. Erwerb

§ 10 *Von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schweizerbürgerrecht beizubringende Dokumente*

¹ Von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Schweizerbürgerrecht sind beizubringen: Der Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister, der Steuerausweis, sowie folgende Zivilstandsurkunden: ²⁾

- a) für Ledige mit oder ohne Kinder: Personenstandsausweis von jeder Person;
- b) für Verheiratete oder Verwitwete: Familienausweis;
- c) für Geschiedene: Familienausweis oder Personenstandsausweis;
- d) bei einer eingetragenen Partnerschaft und nach deren Auflösung: Partnerschaftsausweis oder Personenstandsausweis;
- e) für miteinbezogene Kinder: Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge sowie der Personenstandsausweis, sofern die Kinder nicht bereits im Familienausweis aufgeführt sind.

² Zivilstandsurkunden dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Der Steuerausweis sowie Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister bzw. aus dem Strafregister dürfen nicht älter als sechzig Tage sein.

²⁾ § 10 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 5. 6. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

§ 11 *Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern beizubringende Dokumente*

¹ Von den ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind beizubringen: Der Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister, der Steuerausweis, Angaben über Referenzpersonen, ein eventuell vorhandenes Telc- oder Goethe-Sprachdiplom gemäss § 14a Abs. 3 lit. b sowie die folgenden Zivilstandsurkunden: ³⁾

- a) für Ledige: Geburtsurkunde mit Angabe der Elternnamen;
- b) für Verheiratete: Geburtsurkunden für beide Eheleute mit Elternnamen, Heiratsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder mit Elternnamen, Familienausweis sofern vorhanden;
- c) für Verwitwete: Geburtsurkunde mit Elternnamen, Heiratsurkunde, Todesurkunde der verstorbenen Person sowie Geburtsurkunden der Kinder mit Elternnamen, Familienausweis sofern vorhanden;
- d) für Geschiedene: Geburtsurkunde mit Elternnamen, Heiratsurkunde, Dispositiv des Scheidungsurteils mit Rechtskraftbescheinigung sowie Geburtsurkunden der Kinder mit Elternnamen, Familienausweis sofern vorhanden;
- e) bei einer eingetragenen Partnerschaft: Geburtsurkunde für beide Personen mit Elternnamen, Partnerschaftsurkunde, Partnerschaftsausweis sofern vorhanden;
- f) bei durch Tod aufgelöster Partnerschaft: Geburtsurkunde mit Elternnamen, Partnerschaftsurkunde, Todesurkunde der verstorbenen Person, Partnerschaftsausweis sofern vorhanden;
- g) bei durch Gerichtsurteil aufgelöster Partnerschaft: Geburtsurkunde mit Elternnamen, Partnerschaftsurkunde, Dispositiv des Gerichtsurteils mit Rechtskraftbescheinigung, Partnerschaftsausweis sofern vorhanden;
- h) für miteinbezogene Kinder: Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge.

² Zivilstandsurkunden dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Der Steuerausweis sowie Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister bzw. aus dem Strafregister dürfen nicht älter als sechzig Tage sein.

§ 12 *Verfahren bei Einwänden gegen die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei der ordentlichen Einbürgerung*

¹ Von Kanton oder Bürgergemeinde erhobene Einwände gegen die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch das Migrationsamt mitgeteilt. Erheben diese innert 14 Tagen Einspruch, so haben das Justiz- und Sicherheitsdepartement bzw. die Bürgergemeinde ihre Vernehmlassungen zu ergänzen.

² Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements entscheidet endgültig über die Stellungnahme des Kantons zum Gesuch zuhanden des Eidgenössischen Bürgerrechtsdienstes.

§ 13 *Wohnsitz*

¹ Wo Wohnsitz vorausgesetzt wird, müssen der tatsächliche Wohnsitz der Bewerberinnen und Bewerber sowie der einzubeziehenden Kinder in der Gemeinde während des ganzen Einbürgerungsverfahrens, also bis zur Erteilung des Bürgerrechts, nachgewiesen sein.

² Unmündige Kinder, die zur vorübergehenden Ausbildung oder Ausübung des Berufes ortsabwesend sind, können auf Ersuchen der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils in die Einbürgerung einbezogen werden.

§ 14 *Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber*

¹ Die Anforderungen im Sinn von § 13 des Gesetzes erfüllt, wer integriert ist.

² Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist integriert, wenn sie oder er:

- a) die schweizerische Rechtsordnung und insbesondere deren Grundwerte beachtet,

³⁾ § 11 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 5. 6. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

- b) ⁴⁾ den Nachweis über die nach § 13 Abs. 1 lit. d des Gesetzes erforderlichen Sprachfertigkeiten erbringt,
- c) mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen vertraut ist,
- d) den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekundet. Ein fehlender Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben wird vermutet namentlich bei Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern, welche die ihnen durch die Sozialhilfegesetzgebung auferlegten Pflichten verletzen.
- e) ihre oder seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Personen, die mit ihren Steuerzahlungen im Rückstand sind, sowie Personen, die in den Registern des Betreibungs- oder Konkursamts mehrere offene Einträge verzeichnen, werden bis zur Regelung ihrer Verpflichtungen nicht eingebürgert.

³ Die zuständige Behörde nimmt bei der Prüfung der Integration gemäss lit. a und c bis e auf das Alter, das Herkommen, den Bildungsgang und den Beruf der Bewerberinnen und Bewerber Rücksicht. ⁵⁾

§ 14a ⁶⁾ Sprachnachweis

¹ Der Sprachnachweis wird erbracht mittels einer Bestätigung der zuständigen Bürgergemeinde, dass die Bewerberin oder der Bewerber in einer Sprachstandanalyse mindestens die nachfolgenden Kompetenzstufen erfüllt hat:

- a) im mündlichen Ausdruck die Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- b) im schriftlichen Ausdruck die Kompetenzstufe A2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- c) im Lesen die Kompetenzstufe A2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

² Die Bürgergemeinden können die Durchführung der Sprachstandanalyse an öffentliche oder private Anbieter delegieren oder eine der Bürgergemeinden mit der Durchführung betrauen.

³ Von der Sprachstandanalyse befreit sind Personen, die

- a) zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind oder eine Bescheinigung beibringen, welche bestätigt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller während mindestens dreier Jahre ohne Unterbruch die staatliche oder staatlich bewilligte Volksschule oder einen staatlichen oder staatlich bewilligten Ausbildungsgang der Sekundarstufe II in deutscher Sprache und im deutschsprachigen Raum absolviert hat,
- b) ⁷⁾ ein Telc-, Goethe- oder ÖSD-Sprachdiplom beibringen, welches bescheinigt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine Prüfung mindestens auf den in Abs. 1 genannten Kompetenzstufen erfolgreich bestanden hat.

⁴ Körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, die sich erheblich und andauernd auf die Lern- und Leistungsfähigkeit auswirken, werden im Einzelfall bei der Sprachstandanalyse auf begründetes Gesuch hin berücksichtigt, indem ein Nachteilsausgleich gewährt wird, durch Herabsetzung der sprachlichen Anforderungen auf eine tiefere Kompetenzstufe oder durch die teilweise oder vollständige Befreiung vom Nachweis der mündlichen und schriftlichen Kenntnisse.

⁵ Allfällige Kosten für das Beibringen des Sprachnachweises gehen vollumfänglich zulasten der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 15 Einbezug der Kinder

¹ Kinder können in die Einbürgerung ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, wenn sie bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuches noch unmündig sind.

⁴⁾ § 14 Abs. 2 lit. b in der Fassung des RRB vom 5. 6. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

⁵⁾ § 14 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 5. 6. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

⁶⁾ § 14a eingefügt durch RRB vom 5. 6. 2012 (wirksam seit 1. 7. 2012).

⁷⁾ § 14a Abs. 3 lit b in der Fassung des RRB vom 12. 11. 2013 (wirksam seit 17. 11. 2013).

§ 16 *Verfahren bei Ablehnung der ordentlichen Einbürgerung durch Gemeinde oder Kanton*

¹ Den Bewerberinnen und Bewerbern wird durch die das Gesuch behandelnde Stelle mitgeteilt, wenn ihr Antrag an die zuständige Behörde negativ lautet. Wird hierauf das Gesuch vor dem formellen Entscheid zurückgezogen, so werden die der Bürgergemeinde und dem Migrationsamt bezahlten Gebühren entsprechend dem Stand des Verfahrens zurückerstattet.

² Mit dem definitiven Abweisungsbeschluss der Bürgergemeinde oder des Kantons sind auch die Kanzleigeühren verfallen.

§ 17 *Abgabe der bisherigen Ausweisschriften*

¹ Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben nach erfolgter Einbürgerung alle bisherigen Ausweisschriften beim Einwohneramt des Justiz- und Sicherheitsdepartements abzugeben.

§ 18 *Archivierung der Einbürgerungsakten*

¹ Die Einbürgerungsakten werden, mit Ausnahme der vom Zivilstandsamt benötigten Urkunden, durch das Migrationsamt archiviert.

V. Verlust durch Entlassung

§ 19

¹ Die Entlassung aus dem Baslerbürgerrecht allein wird mit der Zustellung der Entlassungsurkunde wirksam.

² Erfolgt die Entlassung aus dem Baslerbürgerrecht zusammen mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht, so findet Bundesrecht Anwendung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 20 *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 2010 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV) vom 8. September 1992 aufgehoben.